

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Nümbrecht und der Gemeinde Ruppichteroth

über die gemeinsame Benutzung von Abwassereinrichtungen (Transportsammlern, Druckrohrleitungen, Pumpstationen) wird gem. den §§ 1 – 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit –GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1984 (GV NW S. 362), folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinden Nümbrecht und Ruppichteroth treffen nachstehende Vereinbarung zur Entwässerung des Gemeindeteiles Stranzenbach (Gemeinde Ruppichteroth).

§ 2

Abwasserbeseitigung der Ortslage Stranzenbach

1. Die Gemeinde Nümbrecht ist bereit, das anfallende Schmutzwasser der Ortslage Stranzenbach (Gemeinde Ruppichteroth) über Abwassereinrichtungen der Gemeinde Nümbrecht dem Transportsammler des Aggerverbandes im Bröltal (führt zur Kläranlage Büchel des Aggerverbandes) zuzuleiten.
2. Die Gemeinde Ruppichteroth verlegt eine Freispiegelleitung in der Ortslage Stranzenbach (Gemeinde Ruppichteroth). Diese Leitung führt in das vorhandene Pumpwerk der Gemeinde Nümbrecht in der Ortslage Stranzenbach (Gemeinde Nümbrecht).
3. Vom Pumpwerk in Stranzenbach (Gemeinde Nümbrecht) wird das anfallende Abwasser über eine Druckleitung in ein weiteres Pumpwerk der Gemeinde Nümbrecht in der Ortslage Mildsiefen (Gemeinde Nümbrecht) geleitet. Von dort werden die Abwässer wiederum über eine Druckleitung und Freispiegelkanäle bis zum Transportsammler des Aggerverbandes im Bröltal geleitet.

§ 3

Betriebskosten

1. Die lfd. Kosten für die Pumpstationen Stranzenbach und Mildsiefen (Bewirtschaftung, Unterhaltung) werden von der Gemeinde Nümbrecht mit der Gemeinde Ruppichteroth wie folgt abgerechnet:
 - a) Die Stromkosten werden nach dem jeweiligen Frischwasserverbrauch (cbm) der angeschlossenen Ortslagen aufgeteilt.

- b) Alle anderen anfallenden Kosten werden je zur Hälfte zwischen den Gemeinden Nümbrecht und Ruppichteroth aufgeteilt.
2. Auf die von der Gemeinde Ruppichteroth zu tragenden anteiligen Betriebskosten werden vierteljährliche Vorausleistungen erhoben, die jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig werden. Die Vorausleistungen berechnen sich nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres. Die genaue Abrechnung des jeweiligen Jahres erfolgt im I. Quartal des Folgejahres. Für das erste Jahr des Anschlusses werden Abschlagszahlungen in Höhe von vierteljährlich 1.000,-- DM festgesetzt.

§ 4

Baukostenzuschuß

1. Die Gemeinde Ruppichteroth erstattet der Gemeinde Nümbrecht maximal die Hälfte der Baukosten für die Pumpstation Stranzenbach (150.000 DM Gesamtbaukosten) in Höhe von 75.000,-- DM.
2. Es erfolgt eine jährliche Zahlung von 7.500,-- DM über einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren.
3. Die Zahlungspflicht endet in dem Jahr, in dem die Anlage nicht mehr durch die Gemeinde Ruppichteroth genutzt wird oder die Gemeinde Nümbrecht nicht mehr Betriebsführer der Anlage ist.
4. Die Zahlung erfolgt zusammen mit der jährlichen Abrechnung im 1. Quartal (erstmalig im 1. Quartal 2000, letztmalig im 1. Quartal 2009).

§ 5

Allgemeine Sorgfaltspflicht/Haftung

1. Die Gemeinden verpflichten sich, durch ständige Kontrollen und durch Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen dafür Sorge zu tragen, dass Abwässer, die nach Art und Menge geeignet sind, die Abwasserklärung zu beeinträchtigen oder Schäden an den gemeinsam benutzten Abwasseranlagen herbeizuführen, nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet werden. Die Einleitungsbedingungen für Einleitungen von Abwasser und Schlamm in die Abwasserbehandlungsanlagen des Aggerverbandes in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.
2. Werden aus dem Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth Schadstoffe in das Kanalnetz der Gemeinde Nümbrecht eingebracht oder eingeleitet, haftet die Gemeinde Ruppichteroth für alle Schäden an den Abwasseranlagen, die nachweislich von diesen unzulässigen Stoffen herrühren.

3. Die Gemeinde Nümbrecht ist jederzeit berechtigt, an der Einleitungsstelle der Gemeinde Ruppichteroth in das Netz der Gemeinde Nümbrecht (Pumpwerk Stranzenbach) Abwasserproben zu entnehmen. Wird dabei festgestellt, dass verbotene Stoffe im Sinne des Absatzes 1 eingeleitet wurden, trägt die Gemeinde Ruppichteroth die im Rahmen der Probeentnahme angefallenen Kosten.
4. Die durch die Gemeinden der Pumpstation Stranzenbach zugeleiteten Abwassermengen dürfen ein Q_{tmax} von 0,8 l/s (incl. 100 % Fremdwasseranteil) nicht übersteigen. Der mittlere Trockenwetterzufluß ($Q_{t 24}$) beträgt je Gemeinde 30 cbm.
5. Sofern Erkenntnisse vorliegen, dass der Fremdwasseranteil im Kanalnetz den Anteil der häuslichen Abwässer um mehr als 100 % übersteigt, sind die Vertragspartner verpflichtet, die Ursachen auf ihrem Gebiet unverzüglich zu ermitteln und abzustellen.
6. Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen von Behältern) in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurden, informiert die Gemeinde Ruppichteroth unverzüglich die Gemeinde Nümbrecht und den Aggerverband.
7. Werden Anlagen der Gemeinde Ruppichteroth oder der Gemeinde Nümbrecht durch höhere Gewalt beschädigt, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Für Mängel oder Schäden, die durch Rückstau von Naturereignissen (z.B. Hochwasser) oder durch sonstige Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat die Geschädigte keinen Anspruch auf Schadensersatz. Bei der Ermittlung der Ursachen sichern beide Vertragspartner gegenseitige Unterstützung zu.

§ 6

Schlichtung und Streitigkeiten

1. Sollte eine Vereinbarungsbestimmung nichtig sein oder eine Vereinbarungslücke erkannt werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung soll durch eine andere ersetzt, eine fehlende eingefügt werden. Die neuen Vertragsbestimmungen müssen dem in diesem Vereinbarungstext zum Ausdruck gebrachten Willen der Parteien und dem Sinn dieser Vereinbarung gerecht werden.
2. Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ist gemäß § 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 7

Laufzeit, Kündigung

1. Die öffentliche-rechtliche Vereinbarung gilt unbefristet.
2. Eine Kündigung ist aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Festhalten an der Vereinbarung dem Kündigenden unzumutbar ist. Die Kündigung darf nicht dazu führen, dass dem anderen Vertragspartner unzumutbare Lasten auferlegt werden.
Im Falle der Kündigung findet eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung nicht statt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre zum Ende des Kalenderjahres.

§ 8

Inkrafttreten der Vereinbarung


Diese Vereinbarung tritt nach der Genehmigung durch die Untere staatlichen Verwaltungsbehörden (§ 24 Abs. 2, § 29 Abs. 4 Ziff. 3 GkG) des Rhein-Sieg-Kreises und des Oberbergischen Kreises am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

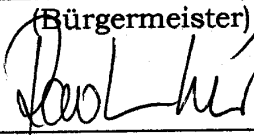
Nümbrecht, den 30.03.2000

Ruppichteroth, den 27.06.2000

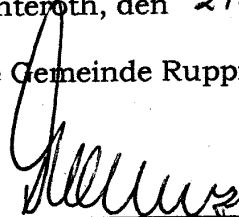
Für die Gemeinde Nümbrecht

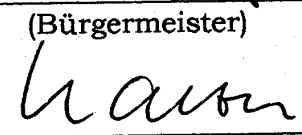
Für die Gemeinde Ruppichteroth



(Bürgermeister)


(GOAR)



(Bürgermeister)


(GOAR)

Bekanntmachungsanordnung:

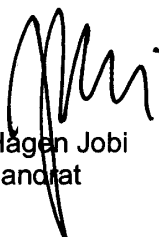
Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Nümbrecht und Ruppichteroth wird gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit beim Zustandekommen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister der Gemeinde Nümbrecht oder der Bürgermeister der Gemeinde Ruppichteroth hat den jeweils zu Grunde liegenden Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Nümbrecht oder der Gemeinde Ruppichteroth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 19. Juli 2005

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
-Az.: 20/2/08-I/KG-


Hagen Jobi
Landrat